

Art des Angebotes / der Hilfe / Tätigkeit / Leistung	Ambulante Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII
<i>Nach Beratung in der Steuerungsgruppe § 79a am 12.01.2015 und dem Jugendhilfeausschuss am 29.01.2015 in Kraft getreten.</i>	
Produktnr. und -name ggf. Leistungsnr. und -name	363-005-0001
Rechtliche Grundlagen	<p><u>§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</u></p> <p>(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. <p>Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme</p> <ol style="list-style-type: none">1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden. <p>(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall</p> <ol style="list-style-type: none">1. in ambulanter Form,2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,3. durch geeignete Pflegepersonen und4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet. <p>(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Per-</p>

	<p>sonen Anwendung finden.</p> <p>(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.</p>
<p>Weitere Grundlagen (Beschlüsse, Vereinbarungen, Leitlinien etc.)</p>	<p>Die Umfang erfolgt nach individuellem Bedarf entsprechend der jeweiligen Ausgestaltung der Hilfe.</p> <p>Eine Lerntherapie wird erstmalig für 40 Stunden gewährt und dauert ca. ein Jahr. Im Rahmen von Weitergewährung können jeweils 20 Stunden für ein halbes Jahr gewährt werden.</p> <p>Die Schulbegleitung wird beginnend schulumfanglich, max. 30 Stunden und für ein Schulhalbjahr gewährt.</p> <p>Beim Erziehungsbeistand werden i.d.R. bis zu 6 FLS/Woche, 10 Monate, gewährt.</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p>Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von seelischer Behinderung bedroht sind, haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.</p> <p>Im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand zu prüfen und 2. ob in Folge dieser Abweichung die Teilhaben am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche droht. <p>Die Hilfe erfolgt nach individuellem Bedarf des Kindes/ Jugendlichen in ambulanter Form.</p> <p>Die Integration in Regeleinrichtungen im Sozialraum hat Vorrang gegenüber Spezialeinrichtungen.</p> <p>Das Angebot richtet sich zusätzlich an die Eltern und bezieht deren Erziehungsverhalten in die Hilfe ein. Dabei unterstützt das Angebot die Eltern bei der Bewältigung der besonderen Herausforderungen im Kontext der (drohenden) seelischen Behinderung des Kindes und der Bearbeitung der Erziehungsanteile der Eltern an den Entwicklungsschwierigkeiten des Kindes.</p> <p>Bei gleichzeitigem Bedarf an Eingliederungshilfe und erzieherischen Hilfen deckt das Angebot beide Bedarfe ab.</p> <p>Das Angebot umfasst die Vermittlung und/oder Begleitung von Therapie- oder Förderangeboten sowie die Zusammenarbeit mit den MitarbeiterInnen dieser Dienste.</p>
<p>Allgemeine Zielsetzung (optional)</p>	<p>Folgende allgemeinen Ziele sind für den Einzelfall zu spezifizieren:</p> <p><u>Einflussnahme auf den Behinderungsprozess:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Drohende Behinderung vermeiden, - vorhandene Behinderung oder deren Folgen beseitigen

	<p>oder mildern. <u>Eingliederung in die Gesellschaft bzw. den Neigungen und Fähigkeiten entsprechend einen Platz in der Gesellschaft sichern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Kontakte mit der Umwelt sowie Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben in Bezug auf Familie, soziales Umfeld und Schule), - Ausübung eines angemessenen Berufes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit (auch die Schaffung und Erhaltung der Voraussetzungen dafür), - Unabhängigkeit von Pflegebedürftigkeit. 	
<p>Flussdiagramm: Siehe Anhang.</p>		
Nr.	Beschreibung der Verfahrensschritte	Qualitätssicherung: Qualitätsstandards, -ziele, -kriterien, -instrumente
1	<p>Erstkontakt, Prüfung der sachlichen Zuständigkeit, Falleinschätzung Der/die fallzuständige BezirkssozialarbeiterIn (BSA) erhält telefonisch oder persönlich Kenntnis von einem möglichen Hilfebedarf und nimmt eine erste örtliche und sachliche Zuständigkeitsprüfung vor. Ein erstes Klärungsgespräch mit den Personensorgeberechtigten und ggf. dem Kind/ Jugendlichen erfolgt. Das Anliegen und die Begleitumstände werden erörtert. Es wird auf die Voraussetzungen für die Gewährung einer ambulanten Eingliederungshilfe hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachärztliche Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, aus dem hervor geht, dass die seelische Gesundheit des Kindes / Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht - Schulbericht, Stellungnahme der Schule incl. Bestätigung der Landesschulbehörde, dass der besondere pädagogische Förderbedarf des Kindes nicht durch schulische Maßnahmen allein gedeckt werden kann. <p>Außerdem soll hier eine genaue Aufklärung über das weitere Verfahren erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Unterlagen müssen noch beigebracht werden und warum? - Die beiden relevanten Diagnostikteile und der notwendige kausale Zusammenhang. - Die zeitliche und inhaltliche Abfolge der Antrags- 	<ul style="list-style-type: none"> a) Mit den Personensorgeberechtigten und den Kindern werden das Anliegen, die Begleitumstände, die sozialen Ressourcen festgestellt und der konkrete Hilfebedarf ermittelt. Sie werden über die Voraussetzungen der Hilfestellung informiert. b) 100 % der Beteiligten werden einbezogen.

	<p>bearbeitung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziele, Möglichkeiten und Grenzen einer Hilfe nach § 35a SGB VIII. <p>Die erforderlichen Unterlagen (Antrag, Schweigepflichtentbindung, Fragebögen für Eltern und Schule, Merkblatt) werden ausgehändigt.</p>	
2	<p>Antragstellung / Prüfung der örtlichen Zuständigkeit</p> <p>Der/die BSA nimmt den Antrag des/der Personensorgeberechtigten entgegen und versieht ihn mit einem Eingangsdatum. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und von den sorgenberechtigten Elternteilen bzw. dem Vormund unterschrieben sein. Der vollständig ausgefüllte Originalantrag ist an die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) weiterzuleiten. In der Akte des BSA verbleibt eine Kopie. Der/die BSA prüft zusammen mit der WJH die örtliche Zuständigkeit gem. §86 SGB VIII (Formular zur Zuständigkeitsprüfung) und stellt die örtliche Zuständigkeit fest. Das Original verbleibt bei der WJH; eine Kopie darüber erhält der/die BSA.</p>	<p>c) Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang Zuständigkeit feststellen. Bei Verneinung wird der Antrag unverzüglich an den nach Auffassung des Jugendamtes zuständigen Rehabilitationsträger weiter geleitet.</p> <p>d) 100%ige Vollständigkeit der Unterlagen.</p>
3	<p>Erfassung in Info51</p> <p>Der/die fallzuständige BSA erfasst die Grunddaten der Familie (Namen, Geb.-Datum, Anschrift) spätestens jetzt in Info51-SD unter „Allgemeiner Beratung“.</p>	
4	<p>Prüfung der Abweichung der seelischen Gesundheit</p> <p>Eine fachliche Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters, aus der hervor geht, dass die seelische Gesundheit des Kindes/Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht, wird beigebracht Die formale Prüfung erfolgt durch den/die BSA. Ggf. ist der/die PsychologIn der/die Erziehungsberatungsstelle (Fachdienst 405) zu beteiligen, der die Stellungnahme durch den/die BSA zugeschickt bekommt.</p>	
5	<p>Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung</p> <p>Neben der Informationsgewinnung über die verschiedenen Fragebögen werden darüber hinaus im Rahmen eines persönlichen Kontakts mit dem Kind und den Eltern, ggf. als Haus-/ Schulbesuch, Informationen zu den Lebensbereichen Familie, Schule, Freizeit und Persönlichkeit des Kindes eingeholt. Der/die BSA erstellt eine sozialpädagogische Diagnose.</p>	<p>e) Es erfolgt ein persönliches Gespräch mit Eltern(teil) und Kind.</p>

6	<p>Kausalitätsprüfung: Seelische Behinderung? Es erfolgt eine Abwägung der relevanten Aspekte auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme der/des Kinder- und JugendpsychiaterIn und der sozialpädagogische Diagnostik, ggf. unter Beteiligung des Fachdienst 405, PsychologIn der Erziehungsberatungsstelle, und des Fachdienst 409 – Kinder- und Jugendgesundheitsdienst.</p>	
7	<p>Einleitung / Hilfeplanung</p> <p><u>a) Lerntherapie</u> Die/der BSA initiiert ein Hilfeplangespräch mit der Familie. Im Rahmen dieses Gespräches wird mit der Familie und dem betroffenen Kind/ Jugendlichen das Ergebnis der Abwägung aller diagnostischen Ergebnisse besprochen und über Art und Umfang der Hilfe entschieden.</p> <p><u>b) Schulbegleitung</u> Die/der fallzuständige BSA stellt den entscheidungsreifen Fall unter Anwendung des dafür vorgesehenen Vordruckes (Tischvorlage) schriftlich dar. Dabei ist im Besonderen auf den Hilfebedarf des jungen Menschen einzugehen. Die Tischvorlage wird 48 Stunden vor dem Termin an alle Mitglieder des Kooperationsteams weitergeleitet. Im Rahmen der Kollegialen Beratung stellt die/der fallzuständige BSA den Fall in wenigen Worten noch einmal vor und steht für Verständnisfragen zur Verfügung. Die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfe wird im Zusammenwirken aller Mitglieder des Kooperationsteams möglichst einstimmig gefällt. Ggf. abweichende Auffassungen sind im Teamprotokoll darzustellen. Kann auch nach mehreren kollegialen Beratungen keine einvernehmliche Entscheidung herbeigeführt werden, so entscheidet die Teamleitung. Die Entscheidung ist bindend. Ein schriftliches Teamprotokoll für die Betreuungsakte wird unverzüglich gefertigt. Aus dem Protokoll müssen die Gründe für Art und Umfang der Hilfe sowie die besonderen Anforderungen an den Leistungsanbieter hervorgehen. Die Schulbegleitung wird mit dem 1. Hilfeplangespräch unter Beteiligung der relevanten Akteure (BSA, Familie, Leistungserbringer, Lehrer) eingeleitet. Es werden konkret formulierte Ziele und Indikatoren zur Zielerreichung erarbeitet.</p> <p><u>c) Erziehungsbeistand</u> Die/der fallzuständige BSA stellt den entscheidungsreifen Fall unter Anwendung des dafür vorgesehenen Vordruckes (Tischvorlage) schriftlich dar. Dabei ist im Besonderen auf den Hilfebedarf des jungen Men-</p>	<p>f) In 100% der Fälle sind die Ziele, die jeweiligen Aufgaben und der zeitliche Umfang der Hilfe im standardisierten Hilfeplan vereinbart.</p> <p>g) 100% der Entscheidungen werden nachvollziehbar und transparent mit allen Beteiligten kommuniziert.</p>

	<p>schen einzugehen. Die Tischvorlage wird 48 Stunden vor dem Termin an alle Mitglieder des Kooperationsteams weitergeleitet. Im Rahmen der Kollegialen Beratung stellt die/der fallzuständige BSA den Fall in wenigen Worten noch einmal vor und steht für Verständnisfragen zur Verfügung. Die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfe wird im Zusammenwirken aller Mitglieder des Kooperationsteams möglichst einstimmig gefällt. Ggf. abweichende Auffassungen sind im Teamprotokoll darzustellen. Kann auch nach mehreren kollegialen Beratungen keine einvernehmliche Entscheidung herbeigeführt werden, so entscheidet die Teamleitung. Die Entscheidung ist bindend. Ein schriftliches Teamprotokoll für die Betreuungsakte wird unverzüglich gefertigt. Aus dem Protokoll müssen die Gründe für Art und Umfang der Hilfe sowie die besonderen Anforderungen an den Leistungsanbieter hervorgehen. Der Erziehungsbeistand wird mit dem 1. Hilfeplangespräch unter Beteiligung der relevanten Akteure (BSA, Familie, Leistungserbringer und ggf. weitere Personen) eingeleitet. Es werden konkret formulierte Ziele und Indikatoren zur Zielerreichung erarbeitet.</p> <p style="text-align: center;"><u>d) ggf. andere Hilfen nach § 27 f SGB VIII</u></p> <p><u>Es erfolgen Eingaben in Info51:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beendigung und Statistik der allgemeinen Beratung und 2. Einleitung und Statistik der Hilfe nach § 35a SGB VIII. 	
8	<p>Kostenverfügung Mit Hilfe der Kostenverfügung wird der WJH die Art und der Umfang der Hilfe sowie der durchführende Anbieter mitgeteilt. Eine Kopie der fachlichen Stellungnahme des Kinder- und Jugendpsychiaters wird beigelegt. Bei Ablehnung der beantragten Hilfe wird das Ergebnis der Teilhabepfung mit der pädagogischen Einschätzung benötigt. Die WJH fertigt den Bescheid.</p>	
9	<p>Hilfeplanfortschreibung</p> <p style="text-align: center;">a) <u>Lerntherapie</u></p> <p>Eine Hilfeplanfortschreibung findet statt, wenn die Sorgeberechtigten einen neuen Antrag stellen. Für die Fortsetzung der Hilfe sind jeweils eine schriftliche Stellungnahme der Schule und des/der Therapeuten sowie ein gemeinsames Hilfeplangespräch erforderlich. Die Unterlagen sind von den Eltern bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf der gewährten Stunden bei dem/der BSA einzureichen.</p>	<p>h) In 100 % der Fälle findet die Hilfeplanfortschreibung nach drei Monaten – nach Hilfebeginn – statt. Das Ergebnis wird im Hilfeplanformular dokumentiert.</p>

	<p>Die Kostenverfügung wird gefertigt und durch den/die BSA an die WJH versandt.</p> <p><u>b) Schulbegleitung</u> Das Hilfeplangespräch erfolgt jeweils zum Ende des Schulhalbjahrs. Im Vorfeld verfasst der Leistungserbringer sowie der/die LehrerIn einen Verlaufsbericht zur Hilfe und stellt diesen der/dem BSA 14 Tage vor dem und als Grundlage für das Hilfeplangespräch zur Verfügung. Es erfolgt eine Entscheidung über den weiteren Hilfeverlauf. Die Kostenverfügung wird gefertigt und durch die/den BSA an die WJH versandt.</p> <p><u>c) Erziehungsbeistand</u> Das erste Hilfeplangespräch erfolgt nach spätestens drei Monaten, die folgenden in drei- bis viermonatigen Abständen. Im Vorfeld verfasst der Leistungserbringer einen Verlaufsbericht zur Hilfe und stellt diesen der/dem BSA 14 Tage vor dem und als Grundlage für das Hilfeplangespräch zur Verfügung. Es erfolgt eine Entscheidung über den weiteren Hilfeverlauf. Die Kostenverfügung wird gefertigt und durch die/den BSA an die WJH versandt.</p> <p><u>Bei Beendigung erfolgen Eingaben in Info51:</u> Beendigung und Statistik der Hilfe nach § 35a SGB VIII.</p>	
Verfahren zur Messung und Bewertung der Qualität	<p>Zu c) Stichprobenartige Auswertung der Zeiträume durch die Teamleitung. Zu f) Regelmäßige Kontrolle durch die Teamleitung. Zu g) Fragebogen unter Einbeziehung der IBN Befragung.</p>	
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Personensorgeberechtigte - Junger Mensch - Fachkräfte (kollegiale Beratung) - WJH - Kinder- und Jugendpsychiater - Bildungseinrichtungen - Landesschulbehörde - Beratungsstellen (HiBuZ) - Leistungsanbieter - Mitarbeiter anderer Fachdienste 	
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Merkblatt - Antrag - Zuständigkeitsprüfung - Elternfragebogen - Schulfragebogen, auch bei Weitergewährung - Stellungsname KJP - Sozialpädagogischer Diagnosebogen (Teilhabeprüfung) 	

	<ul style="list-style-type: none">- Checkliste- Hilfeplan- Ergebnisprotokoll kollegialer Beratung- Kostenverfügung- Tischvorlage
Anmerkungen	

